



Sachgebiet	Sachbearbeiter	Kontakt
Stabsstelle Recht	Frau Schmöger	09321/20-1030 susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	11.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Grundsatzbeschluss zur Nutzung städtischer Einrichtungen für Wahl- und parteipolitische Veranstaltungen****Vorschlag zum Beschluss:**

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Es besteht Einverständnis, in der **Rathaushalle**, im **Rathauskeller** und im **Stadtteilzentrum Siedlung** bis maximal vier Wochen vor einer Wahl politische Veranstaltungen oder Veranstaltungen zu Wahlwerbezwecken aller anerkannten Parteien und Wählergruppen zuzulassen.
3. Es besteht Einverständnis, in der **Alten Synagoge**, in der **Florian-Geyer-Halle** und im **Haus für Jugend und Familie (HfJF)** keine politischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen zu Wahlwerbezwecken anerkannter oder sonstiger Parteien und Wählergruppen zuzulassen.

Sachverhalt:**A. Ausgangslage**

Bislang sind die Nutzungsrechte für Wahlveranstaltungen in den im Beschlussentwurf genannten Einrichtungen wie folgt festgelegt:

I Rathaus:**1. Rathaushalle:**

09. Juli 1987	Verbot für politische Veranstaltungen (Wahlveranstaltungen, Kundgebungen und Ähnliches)
21.07.1994	Verbot für politische Veranstaltungen (Wahlveranstaltungen, Kundgebungen und Ähnliches) wird aufgehoben. Beschluss des Stadtrates: „Künftig werden politische Veranstaltungen nach paritätischer Vergabe an alle anerkannten Parteien und Wählergruppen bis maximal vier Wochen vor einer Wahl in der Rathaushalle der Stadt Kitzingen zugelassen.“

2. Rathauskeller:

Der Rathauskeller wird für Veranstaltungen, die im Interesse des Fremdenverkehrs durchgeführt werden und für Jubiläumsveranstaltungen (Vereine, Verbände, politische Parteien, Firmen) zur Verfügung gestellt.

II. Alte Synagoge

23.11.1989	Beschluss des Stadtrates. „Die Synagoge wird organisatorisch in die VHS eingegliedert. Die VHS führt hier insbesondere folgende Veranstaltungen durch: Kammermusikabende, Kunstausstellungen, Kabarets, Studio- und Theateraufführungen, Liederabende, literarische und sonstige Veranstaltungen. Weiterhin kann die ehemalige Synagoge für Tagungen, Schulungen, Jubiläumsveranstaltungen, Schulabschlussveranstaltungen, Veranstaltungen für caritative Zwecke (ausgenommen Basare) und Veranstaltungen, die im Interesse des Fremdenverkehrs liegen, genutzt werden. Wahlveranstaltungen, Verkaufsveranstaltungen aller Art sowie Tieraussstellungen werden nicht zugelassen.“
-------------------	--

III. Stadtteilzentrum Siedlung:

Für das Stadtteilzentrum in der Siedlung existiert eine Hausordnung vom 17.05.2019, in der geregelt ist, dass politische Veranstaltungen anerkannter Wählergruppen und Parteien bis maximal vier Wochen vor einer Wahl im Stadtteilzentrum stattfinden dürfen.

Eine Beschlussfassung des Stadtrates liegt nicht vor.

IV. Florian-Geyer-Halle:

Bisher liegt nur die Benutzungssatzung für Sporteinrichtungen der Stadt Kitzingen vor, die regelt, dass alle Sporthallen der Allgemeinheit nur zu sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Darum war bisher eine Aussage zu einer Nutzung durch politische Parteien nicht erforderlich.

Nach erfolgter Ertüchtigung der Halle sollen in Zukunft auch außersportliche Veranstaltungen für bis zu 600 Personen zugelassen werden. Dazu ist eine entsprechende Satzungsregelung in Arbeit. In dieser sollte eine Aussage zu der Nutzung durch Parteien und Wählergruppen erfolgen.

V. Haus für Jugend und Familie (HfJF):

Für die Nutzung des Hauses für Jugend und Familie liegt bislang keine Regelung zur Nutzung durch politische Parteien und/oder für Wahlveranstaltungen vor.

B. Grundsätzliche Regelung für die genannten städtischen Einrichtungen

Vor dem Hintergrund des Ausbaus der Florian-Geyer Halle, des fertig gestellten Hauses für Jugend und Familie und einem aktuellen Anlass in der Alten Synagoge sollte es für die genannten städtischen Einrichtungen per Beschlussfassung klargestellt werden, ob und wann die Räumlichkeiten für politische Veranstaltungen und/ oder Veranstaltungen zu Wahlwerbezwecken von anerkannten Parteien oder Wählergruppen genutzt werden können.

Der Vorschlag der Verwaltung geht dahin,

- a) das bewährte System in der Rathaushalle, im Rathauskeller und im Stadtteilzentrum Siedlung beizubehalten und damit – bis auf den Zeitraum von vier Wochen vor Wahlen – politischen Parteien für ihre Veranstaltungen städtische Räume zur Verfügung zu stellen,
- b) in der umgebauten Florian-Geyer-Halle allein schon wegen der entstehenden Vielzahl an Plätzen (600) keine Möglichkeit für parteipolitische Großveranstaltungen zu geben,
- c) eine Klarstellung beim HfJF in die Benutzungsordnung aufzunehmen und
- d) in der Alten Synagoge schon wegen der Historie des Ortes das bisherige generelle Verbot von Wahlveranstaltungen beizubehalten und zu konkretisieren.

Zur rechtlichen Einordnung ergeht der Hinweis, dass es keine Verpflichtung der Stadt gibt, städtische Einrichtungen oder Räumlichkeiten für Wahlveranstaltungen oder parteipolitische Veranstaltungen offen zu halten oder solche Räume zu schaffen.

Wenn städtische Einrichtungen jedoch für solche Zwecke genutzt und sie tatsächlich so zur Verfügung gestellt werden, dann sind alle Parteien, die anerkannt und nicht verboten sind, gleichermaßen zuzulassen, egal welche Gesinnung sie verfolgen. Politische Parteien können sich anderenfalls auf eine mögliche Verletzung ihres aus § 5 PartG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 GG folgenden Gleichbehandlungsanspruchs berufen. Da dem Gleichbehandlungsgrundsatz eine hohe Bedeutung zukommt, sollte die Stadt sich für die diesbezügliche Nutzung der städtischen Einrichtungen durch eine formale Beschlussfassung im Stadtrat festlegen.